

AZ: -20.4-al-te Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0012/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der Überwachungs-
gremien nach Ablauf der Amtsdauer
hier: Besetzung des Verwaltungsrates
des Regionalen Berufsbildungszen-
trums Walther-Lehmkuhl-Schule als
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen
Rechts**

Antrag:

In den Verwaltungsrat des Regionalen Be-
rufsbildungszentrums Walther-Lehmkuhl-
Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentli-
chen Rechts werden die folgenden Vertre-
ter/innen der Stadt Neumünster entsandt:

1. _____

2. _____

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Walther-Lehmkuhl-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Verwaltungsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt öffentlichen Rechts dementsprechend neu zu bestellen.

Dem Verwaltungsrat der Walther-Lehmkuhl-Schule gehören gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung sechs bzw. acht stimmberechtigte Mitglieder an. Kraft Amtes sind Mitglieder des Verwaltungsrates zwei Vertreter/innen der Stadt Neumünster, hiervon der/die für die Schulen zuständige Sachgebietsleiter/in sowie der/die Leiter/in des für Schule zuständigen Fachdienstes und zwei Vertreter/innen der Walther-Lehmkuhl-Schule, hiervon jeweils die Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates. Des Weiteren gehören zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates zwei von der Ratsversammlung zu benennende Mitglieder an. Zudem gehören dem Verwaltungsrat je ein/e Vertreter/in der Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein und des Landesinnungsverbandes der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein an, deren Stimmrecht sich auf bestimmte, in § 10 Abs. 4 der Satzung genannte Belange beschränkt. Weiterhin gehören dem Verwaltungsrat je ein/e Vertreter/in der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, ein/e Vertreter/in der obersten Schulaufsichtsbehörde, ein/e Vertreter/in des Schulelternbeirates sowie ein/e Vertreter/in der Schülervertretung als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an.

Die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder müssen nach § 9 Abs. 1 der Satzung dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss oder dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss angehören.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Hierbei sind nur die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder und nicht die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu berücksichtigen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat